Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7014**

17. Wahlperiode 20. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6892 –

Ein Jahr nach der Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor einem Jahr wurde das Bundeswaldgesetz (BWaldG) novelliert (31. Juli 2010). Geändert wurde das BWaldG in fünf Bereichen, zu welchen sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat größtenteils Einigkeit herrschte. Durch die Novelle wurden die Anlage von Agroforstsystemen erleichtert, die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer präzisiert und die Möglichkeiten für die forstwirtschaftlichen Vereinigungen verbessert. Zusätzlich wurde näher definiert, was aktuell unter Staatswald zu verstehen ist und welche Waldzustandserhebungen (z. B. Bundeswaldinventur) durchzuführen sind.

Dennoch blieb es damit bei einer „kleinen Novelle“, die eine von vielen gesellschaftlichen und politischen Gruppen geforderte Neudefinition der „guten fachlichen Praxis“ ausgeklammert hat. Ökologische und soziale Mindeststandards der Waldbewirtschaftung wurden in allen drei Anträgen der Oppositionsfraktionen gefordert (Bundestagsdrucksachen 17/1050, 17/1586 und 17/1743), aber von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt.

Die Änderung im § 2 BWaldG (Waldbegriff) zur Erleichterung von Agroforstsystemen wurde im Vorfeld der Gesetzesnovellierung von vielen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbänden kritisiert. Eine Abnahme der Schutzwaldflächen im Alpenraum wurde befürchtet.

Ein Jahr nach der jüngsten Novelle des BWaldG ist eine Zwischenbilanz ihrer Wirkung erforderlich.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Hektar Kurzumtriebsplantagen wurden seit dem Inkrafttreten des 2010 novellierten BWaldG neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden in der Regel im zeitigen Frühjahr etabliert. Für die Neuanlage nach Inkrafttreten der Novellierung des BWaldG ist daher nur das Frühjahr 2011 relevant. Für diesen Zeitraum liegen der Bundesregierung noch keine abschließenden Daten vor. Nach einer noch nicht abgeschlossenen Abfrage entsprechender Daten bei den Bundesländern durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. ist für 2011 eine Zunahme der KUP-Flächen um ca. 1 000 Hektar (Gesamtfläche damit ca. 4 700 bis 5 000 Hektar) zu verzeichnen. Dabei haben allerdings erst sieben von 13 Flächenländern Daten übermittelt.

Bedeutende Zunahmen wurden von Brandenburg (+ 430 Hektar; einschließlich Berlin); Bayern (+ 202,5 Hektar); Niedersachsen (+ 200 Hektar) und Mecklenburg-Vorpommern (+ 131 Hektar) gemeldet.

2. Wie viele Hektar andere Agroforstflächen wurden seitdem neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung aktuell keine Daten vor. Insgesamt ist die kommerzielle Bedeutung von Agroforstsystemen, abgesehen von klassischen Knickhecken, aber als noch sehr gering einzustufen. Versuchsflächen, die in den letzten Jahren über Forschungsprojekte angelegt wurden, dürften 100 Hektar (Gesamtfläche einschließlich Ackerstreifen) nicht wesentlich überschreiten.

3. Wie viele Hektar Berg- bzw. Schutzwald sind aus der Walddefinition seitdem herausgefallen, und welche Auswirkungen hatte dies auf die Nutzung der Flächen?

4. In welchen Landkreisen befinden sich welche Anteile dieser Flächen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Bayern besitzt im Berggebiet aktuell rund 40 500 Hektar traditionell landwirtschaftlich gepflegte und ökologisch äußerst hochwertige Lichtweideflächen in Form anerkannter Alm- bzw. Alpflächen. Diese Flächen wurden bei der Umsetzung der letzten EU-Agrarreform im Jahr 2005 digital als landwirtschaftlich genutzte Fläche im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) der Landwirtschaftsverwaltung erfasst. Ausschließlich innerhalb dieser Gebietskulisse (Stichtag 6. August 2010) waren Flächen von der Änderung des Bundeswaldgesetzes berührt.

Eine Aussage, wie viel Hektar Bergwald bzw. Schutzwald durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes aus der Walddefinition herausgefallen sind, kann nicht getroffen werden. Die Grundlagen für eine solche Ermittlung, nämlich eine verbindliche Waldflächenkartierung bzw. Schutzwaldkartierung im waldrechtlichen Sinne, gibt es in Bayern weder im Flachland noch im Gebirge. Dort wo Waldflächen zu Unrecht in das Flächenidentifizierungssystem der InVeKoS-Verordnung aufgenommen wurden, werden diese im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen aus der InVeKoS-Kulisse herausgenommen. Diese Flächen sind dann wieder Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Waldgesetzes für Bayern.

Es ist gemeinsames erklärtes Ziel von Alm- und Forstwirtschaft, den Charakter der von der Änderung des Bundeswaldgesetzes betroffenen Flächen als teilweise bestockte Lichtweideflächen zu erhalten.

5. Wie hat sich die Besserstellung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen im BWaldG in der Praxis ausgewirkt?

6. Wie viele forstwirtschaftliche Vereinigungen wurden seitdem gegründet?

7. Welche konkreten Verbesserungen haben sich dadurch für die Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer ergeben?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Der Zeitraum seit Novellierung des Bundeswaldgesetzes ist zu kurz, um eine aussagekräftige Bewertung konkreter organisatorischer Veränderungsprozesse auf privater Initiative, wie es die Bildung forstlichen Vereinigungen darstellt, vornehmen zu können. Entsprechende Informationen hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor. Bund und Länder stellen für die Förderung anerkannter Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) rund 3,2 Mio. Euro im Jahr zur Verfügung.

8. Hat die Änderung im BWaldG zur Verkehrssicherungspflicht seitdem zu Erleichterungen in der Rechtsprechung geführt?

   Wenn ja, in welchen Fällen?

Der Bundesregierung liegen für den fraglichen Zeitraum keine Informationen über abgeschlossene bzw. laufende Verfahren zur Verkehrssicherungspflicht im Wald vor.

9. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer Lockerung der Verkehrssicherungspflicht abseits gekennzeichneter Waldwege mit dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung von stehendem Totholz?

Mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes wurde die Verkehrssicherungspflicht im Wald konkretisiert und die Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren in Waldbeständen eingeschränkt. Der Begriff „waldtypische Gefahren“ umfasst auch Gefahren, die aus der naturnahen Waldbewirtschaftung resultieren und die Einbeziehung von stehendem Totholz grundsätzlich mit berücksichtigen.

10. Wie viele rekultivierte, ehemals kontaminierte oder ehemals militärisch genutzte Flächen wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgeforstet oder mit Kurzumtriebsplantagen bepflanzt (bitte nach Jahr, Bundesland, Flächennutzung und Flächenbelastung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

11. Wann wird die Bundesregierung eine Novelle des BWaldG vorlegen zur Regelung ökologischer und sozialer Mindeststandards im Rahmen der guten fachlichen Praxis?

    Falls dies nicht geplant sein sollte, warum nicht?

Die Bundesregierung hält vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen der Wald- und Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder eine solche Änderung derzeit nicht für notwendig.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die mittelfristige quantitative und qualitative Entwicklung der Waldflächen in Deutschland ein?

    Mit wie viel Flächenzunahme durch Aufforstung oder Renaturierung bzw. Flächenverringerung durch Infrastruktur- und Siedlungsvorhaben rechnet die Bundesregierung bis 2030?

Ausgehend von der positiven Entwicklung der Waldflächen, wie sie durch die zurückliegenden Waldinventuren in qualitativer wie quantitativer Hinsicht dokumentiert wird, ist davon auszugehen, dass diese Tendenz grundsätzlich weiter anhalten wird. Im Zuge des ungebrochenen Trends einer naturnahen Bewirtschaftung der Wälder ist dies insbesondere mit Bezug auf die Qualität der Wälder zu erwarten.

13. Wann wird die Bundesregierung die seit Monaten angekündigte Waldstrategie 2020 vorlegen?

Die Kabinettsbefassung der Waldstrategie 2020 ist für die Sitzung des Bundeskabinetts am 21. September 2011 vorgesehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333